

RS Vwgh 2002/9/3 2001/03/0416

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.09.2002

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §67a Abs1 Z2;

VStG §37;

VStG §37a;

Rechtssatz

Der Auftrag zum Erlag einer Sicherheitsleistung nach § 37 VStG ist "durch Bescheid" der Behörde auszusprechen, während die Festsetzung und Einhebung einer vorläufigen Sicherheit nach § 37a VStG durch Verfügung des amts handelnden Organes des öffentlichen Sicherheitsdienstes eine Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt darstellt (Hinweis E 30.1.1985, 84/03/0050, VwSlg 11660 A/1985), die gemäß § 67a Abs. 1 Z. 2 AVG bei den unabhängigen Verwaltungssenaten in den Ländern bekämpft werden kann.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001030416.X02

Im RIS seit

18.10.2002

Zuletzt aktualisiert am

16.12.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at